

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abgeordneten Heiner Rickers
Landeshaus
24105 Kiel

Der Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1414

8. Mai 2023

Veröffentlichung der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von landwirtschaftlichen Schäden durch Weißwangengänse (Weißwangengansrichtlinie – WwgRL SH)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

angesichts der Tatsache, dass der Umgang mit den von Weißwangengänsen verursachten Fraßschäden wiederholt Thema im Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages war, möchte ich über eine neue Entwicklung informieren.

Die Landesregierung bietet durch die Veröffentlichung der Weißwangengans-Richtlinie betroffenen Landwirtinnen und Landwirten Entschädigungen für die von Weißwangengänsen an einjährigen Sommerungen verursachten Fraßschäden an.

Die Einzelheiten der Richtlinie sowie des Antragsverfahrens sind auf der nachfolgend genannten Internetseite veröffentlicht:

www.schleswig-holstein.de/weisswangengansschaeden

Darüber hinaus beantwortet mein Haus unter der Hotline 0431 / 988-7192 (montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr) sowie unter weisswangengansschaeden@mekun.landsh.de niederschwellig Fragen zum Antragsverfahren.

Mit dem neuen Förderrahmen wollen wir die vom Gänsefraß betroffenen Landwirtinnen und Landwirten schnell und unkompliziert unterstützen. Oberste Prämisse ist für uns ein unbürokratischer Zugang zu den Förderleistungen. Mit diesem Angebot wurde eine gute Ergänzung zu den bereits bestehenden Vertragsnaturschutzangeboten geschaffen.

Betroffene Landwirtinnen und Landwirte können ab sofort Schäden an ihren Sommerkulturen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Schadensereignis beantragen. Zeitgleich müssen sie diese über den im Landesportal Schleswig-Holstein vorhandenen Gänsemelder (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/gaensemeld>) anzeigen. Das Ausmaß der Schäden muss durch die Landwirtinnen und Landwirte durch ein standardisiertes Verfahren fotografisch dokumentiert werden.

Zum Einsatz kommt ein pauschaliertes Verfahren, bei dem die Fraßschäden durch die Landwirtinnen und Landwirte selbst in drei Schadensklassen (SK) gemeldet werden (SK 1: 11-40 %, SK 2: 41-70 % und SK 3: 71-100 %). Die Ausgleichszahlungen orientieren sich an Richtwerten, die je nach Umfang des Schadens gestaffelt sind und sich nach Kulturart und Größe der Schadensflächen bemessen. Dabei werden die ermittelten Ernteverluste in Höhe von 80 % der gemittelten Ertragsausfälle anhand des aktuellen Marktpreises der Sommerung aus dem Antragsjahr ausgeglichen. Zum Abschluss des Verfahrens ergeht ein Bescheid über die Höhe des finanziellen Ausgleichs durch das Umweltministerium.

Mit dem Verfahren unterstützen wir die Landwirtinnen und Landwirte bei ihren betrieblichen Anpassungsmaßnahmen an die stark angestiegenen Weißwangengansbestände. Durch den Anbau von Sommerungen lässt sich das Zeitfenster, in dem sich die Rastzeit und die Kulturzeit überschneiden, beschränken und die ökonomischen Einbußen lassen sich reduzieren. Indem wir nun neben den Vertragsnaturschutzangeboten auch Ernteverluste an Sommerungen ausgleichen, bietet das Land eine umfangreiche Absicherung gegen Ertragseinbußen durch Weißwangengänse für die betroffenen Betriebe an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Goldschmidt